

Nutzungsbedingungen Dauervermietungen

Dauervermietungen des JFZ

Gebühren / Miete	Es gilt der im Vertrag festgelegte Betrag.
Mietkaution	<p>Die Mietkaution in der Höhe von CHF 300 ist für alle Dauervermietungen im Jugend- und Freizeitzentrum obligatorisch. Allfällige Mietschäden, Schlüsselverlust oder Nicht-Einhalten vom Räumungstermin werden von der Mietkaution abgezogen.</p> <p>Der Mieter/ die Mieterin erhält bei der Auflösung vom Mietvertrag die Mietkaution oder deren Differenz zurück.</p>
Schlüssel	<p>Bei Verlust eines Schlüssels ist die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Richterswil umgehend zu benachrichtigen. Die Weitergabe von ausgehändigten Schlüsseln ist untersagt. Die Rückgabe hat direkt an die Kinder- und Jugendarbeit zu erfolgen.</p>
Grundsatz	<p>Die Räume werden nur an Jugendliche aus der Gemeinde Richterswil vermietet.</p> <p>Werden die Bestimmungen des Mietvertrages und die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten, wird der Vertrag per sofort aufgelöst. Danach hat der Mieter/ die Mieterin einen Monat Zeit, den Raum auszuräumen.</p>
Nutzung	Der Raum darf nicht als Schlaf- oder Wohnraum genutzt werden. Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, wird der Vertrag per sofort aufgelöst.
Allgemeine Bedingungen	<p>Es gilt absolutes Rauchverbot im JFZ.</p> <p>Der Mieter/ die Mieterin hat die Pflicht, den Raum sorgfältig zu gebrauchen und muss auf andere Mieter oder Mieterinnen und Anwohner und Anwohnerinnen des JFZ Rücksicht nehmen.</p> <p>Die Haupteingangstüre des JFZ bleibt während des Aufenthalts immer geschlossen. Beim Verlassen des JFZ wird absolute Rücksichtnahme auf die Anwohner und Anwohnerinnen genommen.</p>

	<p>Es dürfen keine sexistischen, gewalttätigen, rassistischen Inhalte oder illegale Betäubungsmittel im Raum vorhanden sein (Kontrollen können durchgeführt werden).</p> <p>Bei Reklamationen und/ oder nicht Einhalten der Nutzungsbedingungen, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden.</p>
Versicherungen	<p>Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Mieters/ der Mieterin (Nachweis zwingend). Für Beschädigungen an Räumlichkeiten ist der Mieter/ die Mieterin haftbar.</p>
Verbesserungen Veränderungen	<p>Es ist erlaubt die Räume im 2. und 3. OG nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Der Jugendarbeiter/ die Jugendarbeiterin muss über das Vorhaben informiert werden und steht bei Fragen zur Verfügung.</p> <p>Es ist nicht gestattet die Räumlichkeiten im EG oder 1. OG zu personalisieren.</p> <p>Bei Nicht-Zustimmen geht die Wiederherstellung bei Beendigung des Mietverhältnisses zu Lasten des Mieters/ der Mieterin.</p>
Unterhalt/ Reparaturen	<p>Der Vermieterin obliegende dringende Reparaturen hat der Mieter/ die Mieterin sofort schriftlich zu verlangen. Im Unterlassungsfall haftet der Mieter/ die Mieterin für den entstehenden Schaden.</p>
Parkplätze	<p>Auf dem JFZ-Areal stehen Parkplätze zur Verfügung. Mieter/Mieterinnen können von den Parkmöglichkeiten in der Horngarage (ab 01.00 Uhr geschlossen) und dem Postgebäude Gebrauch machen. Auf dem Wendepplatz des JFZ darf nicht parkiert werden.</p>
Abnahme	<p>Am vereinbarten Abgabetermin sind die betreffenden Räumlichkeiten sauber abzugeben. (Grundreinigung)</p> <p>Für Beschädigungen an Räumlichkeiten und Mobiliar ist der Mieter/ die Mieterin schadenersatzpflichtig. Ebenso gehen die Kosten für notwendige Nachreinigungen zu Lasten des Mieters/ der Mieterin.</p>
Haftung des Mieters	<p>Die Gemeinde Richterswil lehnt jede Haftung gegenüber Mieter und Mieterinnen und Dritten, die aus der Nutzung der Räumlichkeiten des JFZ entstehen, ab. Polizeiliche Verzeigungen fallen zu Lasten des Mieters/ der Mieterin.</p>

Für allfällige in diesen Nutzungsbedingungen nicht geregelten Einzelheiten gelten die Art. 253 bis 274 des Obligationsrechts.

Richterswil, 19. Januar 2023

Die Vermieterin:

.....

Die Mieterin/ der Mieter:

.....